

HAUSORDNUNG

für die Nutzung der Jugendräume im Sport- und Jugendhaus in Heidgraben, Uetersener Straße 5

§ 1 Räume

- 1) Der Jugendraum mit Küche und Nebenräumen steht dem Sportverein zur Nutzung für die offene Jugendarbeit zur Verfügung.
- 2) In den Freizeiten können die Räume auch anderen Gruppen des Sportvereins überlassen werden.
- 3) Anderen Jugendgruppen aus Heidgraben können die Räume ebenfalls zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden.
Die Nutzung wird durch den Sportverein im Einvernehmen mit der Gemeinde auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Aufenthalt in den Räumen

- 1) Der Sportverein oder die/der jeweilige Beauftragte/Beauftragter (Gruppenleiter) übt während der Nutzung das Hausrecht in den Räumen und auf dem Jugendgelände aus und ist für eine sachgemäße Nutzung der Räume und des Geländes verantwortlich.
- 2) In den Räumen besteht ein **Rauchverbot**. Geraucht werden darf auf der Terrasse.
- 3) Der Ausschank von Alkohol ist in den Jugendräumen nicht erlaubt und darf auch nicht mitgebracht werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Heidgrabener Sportverein im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 4) Wer gegen die Hausordnung verstößt oder sich an die Weisungen der Aufsichtsperson bzw. des Betreuers nicht hält, hat das Jugendhaus zu verlassen. Der Aufenthalt auf dem Jugendgelände ist dann ebenfalls nicht gestattet.

§ 3 Nutzungszeiten

- 1) Die Jugendräume können in der Zeit von 14.00 – 22.00 Uhr genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit.
- 2) Die ständigen Belegungszeiten sind in einem Belegungsplan auszuweisen und dieser ist auszuhängen. Die einzelnen Belegungszeiten für die jeweiligen Gruppen sind einzuhalten.
- 3) Die Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Sachbeschädigungen sind dem Sportverein umgehend mitzuteilen.

§ 4
Nutzung der Küche

- 1) Die Nutzung der Küche, Geräte und Geschirr ist erlaubt. Das Geschirr und die Geräte sind wieder im sauberen Zustand zu hinterlassen. Das benutzte Geschirr ist nach der Reinigung wieder an den ausgewiesenen Platz zu stellen.

§ 5
Haftungen

- 1) Die Gemeinde als Eigentümer und der Sportverein als Träger der Jugendarbeit übernehmen keine Haftung für Sachgegenstände, die mitgeführt werden.
- 2) Für Personen und Sachschäden, die durch die Nutzung der Räume entstehen, wird eine Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

Heidgraben, den 20. Januar 2001

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
Uetersener Str. 8
25436 Heidgraben
gez. Tesch